LANDES FEUERWEHR VERBAND·SALZBURG

# Dienstanweisung

zu den

# Satzungen des Sozialfonds des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg

Org. Nr.: 1.04.04

Ausgabe 2016

Der Landesfeuerwehrrat hat in seiner Sitzung am 13.06.2016 gemäß § 5 der Satzungen des **Sozialfonds des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg die zu deren Durchführung notwendige Dienstanweisung** erneuert.

## I.) UNTERSTÜTZUNGEN GEMÄß § 1, Z. 1, UND § 4 DER SATZUNGEN

### 1.) Tagegeld nach § 4, Z. 1

Aus dem Sozialfonds werden Tagegelder und Zuschüsse für im Feuerwehrdienst erlittene Unfälle, Verletzungen und Krankheiten, die zu einer zeitweisen Arbeitsunfähigkeit (Krankenstand) führen, in folgender Höhe bezahlt.

| | | |
|---|---|---|
| Aufenthalt im Krankenhaus | - Tagegeld | € 46,00 |
| Normaler Krankenstand (häusliche Pflege) | - Tagegeld | € 36,00 |

Zuschuss für unversorgte minderjährige Kinder:

| | | |
|---|---|---|
| während des Krankenhausaufenthaltes: | | |
| pro Kind und Tag bis 3 Kinder | - Zuschuss | € 24,00 |
| ab dem 4. Kind | - Zuschuss | € 25,00 |
| während des normalen Krankenstandes: | | |
| pro Kind und Tag bis 3 Kinder | - Zuschuss | € 21,00 |
| ab dem 4. Kind | - Zuschuss | € 22,00 |

Zusätzlich die Revidierung des Arzthonorars (für das Ausstellen des Unfall-Schlussberichtes etc.).

### 2.) Kostenersätze nach § 4, Z. 2

| | |
|---|---|
| Kosten für Brillenersatz: | Tatsächliche Kosten laut Rechnung abzüglich Krankenkassenanteil jedoch höchstens 60 %. |
| Kosten für Zahnersatz: | Tatsächliche Kosten laut Rechnung abzüglich Krankenkassenanteil Höhe des Selbstbehaltes je nach Unfallhergang. Festlegung durch Landesfeuerwehr-kommandant in eigener Verantwortung. |

Heilungskostenzuschüsse bzw. Kosten von Spezialbehandlungen, soweit diese nicht von der Unfallversicherung übernommen werden, werden vom Landesfeuerwehrkommandant nach Anhörung des Finanzausschusses gewährt.

### 3.) Unterstützungen nach § 4, Z. 3

Derartige Unterstützungen nach § 1 sind Zuwendungen an Witwen nach aktiven Feuerwehrangehörigen mit minderjährigen Kindern, soweit diese Witwen nicht wieder verheiratet sind oder an minderjährige Vollwaisen nach aktiven Feuerwehrangehörigen.

Diese werden in Form von pauschalierten Weihnachtsunterstützungen so lange gewährt, bis die unversorgten Kinder ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Danach erhalten die Witwen keine weitere Unterstützung mehr.

Hinterbliebene Witwen bzw. Waisen nach im Feuerwehrdienst tödlich verunglückten oder an einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Krankheit verstorbenen Feuerwehrangehörigen erhalten einen einmaligen Zuschuss in Höhe von € 2.200,00

**UNTERSTÜTZUNGEN GEMÄß § 1, Z. 2, DER SATZUNGEN**

Anträge nach § 1, Z.2, sind grundsätzlich vom Bezirksfeuerwehrkommandanten einzubringen und entsprechend zu begründen. Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet der Landesfeuerwehrkommandant nach Anhörung des Finanzausschusses. Der Landesfeuerwehrrat ist zu informieren.

Derartige Unterstützungen nach § 1, Z.2, sind Zuwendungen an unverschuldet in Not geratene Mitglieder der Feuerwehr und deren Hinterbliebene.

## 4.) Inkrafttreten

Die Dienstanweisung zu den Satzungen des Sozialfonds wurde im Landesfeuerwehrrat in seiner Sitzung am 13.06.2016 beschlossen. Sie tritt mit 01.07.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt damit die bisher geltende Dienstanweisung außer Kraft.

## 5.) Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Durchführungsrichtlinie Funktionsbezeichnungen bzw. Titel nur in männlicher Form angewendet sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Salzburg, 23. Juni 2016

LBD Leopold Winter
Landesfeuerwehrkommandant